

Vortrag an den Ministerrat

EU-Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX KOSOVO); Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz bis 31. Dezember 2024

I. Völkerrechtliche Grundlagen

Mit Resolution 1244 (1999) schuf der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) die rechtliche Grundlage zur Errichtung von internationalen Zivil- und Sicherheitspräsenzen unter der Ägide der VN im Kosovo. Der Generalsekretär der VN wurde vom Sicherheitsrat ermächtigt, mit Hilfe der in Frage kommenden internationalen Organisationen eine internationale zivile Präsenz im Kosovo einzurichten. Dies erfolgte 1999 durch die Schaffung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK).

Der Generalsekretär der VN trat 2005 an die Europäische Union (EU) mit der Absicht heran, die Aufgaben von UNMIK in den Bereichen Polizei und Justiz nach erfolgter Klärung des Status des Kosovo an die EU zu übergeben.

Der Europäische Rat erklärte in seiner Tagung am 14. Dezember 2007 die Bereitschaft der EU, eine führende Rolle bei der Stabilisierung der Region im Einklang mit deren europäischer Perspektive zu übernehmen. Er erklärte, dass die EU bereit sei, dem Kosovo auf dem Weg zu dauerhafter Stabilität zu helfen, unter anderem durch eine Mission im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP; nunmehr Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, GSVP).

Das Parlament des Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 die Unabhängigkeit der Republik Kosovo. In dieser Unabhängigkeitserklärung wird die EU ausdrücklich zur Errichtung einer Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo eingeladen.

Mit der Gemeinsamen Aktion vom 4. Februar 2008 (Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO; ABl. Nr. L 42 vom 16.02.2008 S. 92) beschloss der Rat der EU die Errichtung einer Rechtsstaatlichkeitsmission im Kosovo (EULEX KOSOVO).

Für EULEX KOSOVO wurde in der Gemeinsamen Aktion eine Laufzeit von 28 Monaten ab der Annahme des Operationsplans (OPLAN) festgelegt. Dieser wurde am 16. Februar 2008 vom Rat angenommen, wodurch sich zunächst eine Befristung bis Mitte Juni 2010 ergab. Das Mandat der Mission wurde seither wiederholt verlängert, zuletzt am 5. Juni 2023 (Beschluss 2023/1095/GASP des Rates; ABl. Nr. L 146 vom 06.06.2023 S. 22) und läuft nun bis zum 14. Juni 2025.

Die völkerrechtliche Grundlage von EULEX KOSOVO ist gemäß der Gemeinsamen Aktion die Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrates der VN.

Die entsandten internationalen Expertinnen und Experten verfügen über die entsprechenden, im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966 idGF, verankerten Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des kosovarischen Gesetzes Nr. 03/L-033 über den Status, die Immunitäten und Privilegien von diplomatischen und konsularischen Missionen und deren Personal in der Republik Kosovo und der Internationalen Militärischen Präsenz und deren Personal. Dies wurde zuletzt auch von der kosovarischen Präsidentin Osmani-Sadriu in ihrem Schreiben an den Hohen Vertreter / Vizepräsidenten der Kommission Borrell Fontelles vom 14. Juni 2021 zugesichert.

II. Aufgaben und Umfang der Mission

EULEX KOSOVO hat, im Einklang mit dem am 2. Februar 2007 vom VN-Sondergesandten für den Kosovo, dem ehemaligen finnischen Staatspräsidenten Martti Ahtisaari, vorgelegten Plan für die künftige Entwicklung des Kosovo („Ahtisaari-Plan“), nach einem längeren Übergabeprozess am 9. Dezember 2008 von UNMIK die Aufgaben im Bereich Rechtsstaatlichkeit übernommen. Hauptaufgabe war die Unterstützung der kosovarischen Behörden beim Aufbau eines modernen, internationalen Standards entsprechenden Polizei-, Justiz- und Zollwesens. Darüber hinaus verfügte die Mission auch über begrenzte exekutive Zuständigkeiten, so zum Beispiel bei der Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, der Verfolgung von Kriegsverbrechen und interethnischen Gewalttaten, sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Falle von Unruhen.

Mit Beschluss vom 8. Juni 2018 (Beschluss 2018/856/GASP des Rates; ABl. Nr. L 146 vom 11.06.2018 S. 5) und im Einklang mit einer langfristigen Ausstiegsstrategie wurden die Aufgaben der Mission reduziert. Die Mission nimmt unter anderem das Monitoring von ausgewählten Fällen und Gerichtsverfahren in den Straf- und Zivilrechtsinstitutionen, die Beratung und Beobachtung von Justizvollzugsbehörden, die operative Unterstützung für den von der EU geförderten Dialog zwischen Belgrad und Pristina, die Beobachtung, Anleitung und Beratung des Justizvollzugsdiensts des Kosovo und bestimmte begrenzte Exekutivbefugnisse im gerichtsmedizinischen und polizeilichen Bereich wahr.

III. Österreichische Teilnahme

Die Bundesregierung hat zuletzt am 2. November 2022 (sh. Pkt. 12 des Beschl.Prot. Nr. 35) die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz bis 31. Dezember 2023 beschlossen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 30. November 2022 das Einvernehmen erklärt. Im Moment werden keine Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz entsandt.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Herstellung von Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit im Kosovo für die Stabilität in der Region und für die Sicherheit Österreichs liegt die Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) im Rahmen von EULEX KOSOVO bis 31. Dezember 2024 im besonderen österreichischen Interesse. Die Beteiligung ist auch Ausdruck der solidarischen Mitwirkung Österreichs an der GSVP.

Hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland haben die österreichischen Missionsteilnehmerinnen und Missionsteilnehmer die Weisungen der Kommandantin oder des Kommandanten von EULEX KOSOVO im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen. Die vom Bundesministerium für Inneres entsandten Polizistinnen und Polizisten sind zu einer Einheit zusammengefasst und unterstehen einer oder einem von diesem Ressort ernannten Kontingentskommandantin oder Kontingentskommandanten.

Im Zuge der Tätigkeit bei EULEX KOSOVO können fallweise auch Aufenthalte von Missionsangehörigen in EU-Mitgliedstaaten, z.B. im Rahmen von Dienstbesprechungen oder zu Ausbildungszwecken, möglich sein.

IV. Aufwendungen

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten zu EULEX KOSOVO werden voraussichtlich rund EUR 4.600 pro Person und Monat (vorwiegend Personalkosten in Form der Auslandszulage ohne Inlandsgehalt, Reise- und Ausrüstungskosten, Kosten für medizinische Untersuchungen) betragen und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Inneres bedeckt.

Die Aufwendungen der Entsendung von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) zu EULEX KOSOVO werden voraussichtlich rund EUR 4.400 pro Person und Monat (Personalkosten einschließlich Auslandszulagen, Reise- und Ausrüstungskosten, jedoch ohne Inlandsgehälter) betragen und werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Justiz bedeckt.

V. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Entsendung ist § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 idgF.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und der Bundesministerin für Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zehn Polizistinnen und Polizisten und von bis zu drei Angehörigen des Bundesministeriums für Justiz (einschließlich allfälliger Überschneidungen) im Rahmen von EULEX KOSOVO bis 31. Dezember 2024 fortzusetzen, wobei auch aufgabenbezogene Aufenthalte in EU-Mitgliedstaaten möglich sind,
2. mich ermächtigen, hinsichtlich der Fortsetzung dieser Entsendungen das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG herzustellen,

3. beschließen, dass die gemäß Pkt. 1 entsendeten Polizistinnen und Polizisten nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG weiterhin zu einer Einheit zusammengefasst werden, und
4. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland weiterhin die Weisungen der Leiterin oder des Leiters von EULEX KOSOVO im Rahmen des Mandates der Mission zu befolgen haben.

25. Oktober 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister